

schaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die sicherheitstechnische Mittel für überwachungspflichtige Anlagen entwickeln, herstellen oder anwenden, sind dafür verantwortlich, daß die zum Einsatz kommenden sicherheitstechnischen Mittel den Anforderungen an die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit aus Rechtsvorschriften sowie aus den speziellen Einsatzbedingungen genügen. Bei der Neu- und Weiterentwicklung von sicherheitstechnischen Mitteln haben deren Hersteller mit den Herstellern und Betreibern der überwachungspflichtigen Anlagen zusammenzuarbeiten.

§ 2

(1) Sicherheitstechnische Mittel von überwachungspflichtigen Anlagen müssen vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) zugelassen sein, sofern sie in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführt sind.

(2) Die Zulassung ist vom Hersteller der sicherheitstechnischen Mittel bei der territorial zuständigen Inspektion des Amtes zu beantragen. Mit der Antragstellung ist der Nachweis der Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter den definierten Einsatzbedingungen und die Einhaltung der zutreffenden Rechtsvorschriften sowie der Richtlinien des Amtes zu erbringen.

(3) Bei serienmäßig hergestellten sicherheitstechnischen Mitteln gemäß Anlage wird die Zulassung für die Bauart erteilt.

(4) Für die Zulassung von zu importierenden sicherheitstechnischen Mitteln sind die dafür geltenden Bestimmungen¹ anzuwenden.

§ 3

Bei der Neu- und Weiterentwicklung von sicherheitstechnischen Mitteln gemäß Anlage ist das Amt rechtzeitig einzubeziehen. Die Zustimmung der Ziel- und Aufgabenstellung^{1 2} im Pflichtenheft ist bei der zuständigen Inspektion des Amtes einzuholen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Überwachungspflichtige Anlagen dürfen

— ab 1. Januar 1983 nur in Betrieb genommen werden,

— ab 1. Januar 1986 nur noch betrieben werden,

sofern die zugehörigen sicherheitstechnischen Mittel gemäß Anlage vom Amt zugelassen sind.

Berlin, den 29. März 1982

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**

Kuntzsche

¹ Anordnung vom 12. Februar 1974 über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen (GBI. I Nr. 12 S. 110)

² Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung - (GBI. I 1982 Nr. 1 S. 1)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Sicherheitstechnische Mittel,
die vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung
zugelassen sein müssen**

1. Sicherheitstechnische Mittel gegen unzulässigen inneren Überdruck
 - Sicherheitsventile
 - Brechsicherungen
 - Sicherheitsstandrohre.
2. Sicherheitstechnische Mittel für Großwasserraumkessel und Kleinwasserrohrkessel
 - Sicherheitseinrichtungen zum selbständigen Unterbrechen der Wärmezufuhr bei Erreichen des niedrigsten Wasserstandes (N-W) für Kesselanlagen mit Staub-, ■Gas- oder Ölfeuerungen sowie elektrischer Beheizung
 - Warneinrichtungen zur Signalisation bei Unterschreiten des niedrigsten Wasserstandes (N-W)
 - Wasserstandsregleinrichtungen.

Anordnung

**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung**

vom 17. März 1982

§ 1

Die Anordnung vom 29. März 1965 über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel (GBI. II Nr. 44 S. 314) und die Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1969 (GBI. II Nr. 67 S. 429) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1982

**Der Minister
- für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Berichtigungen

1. Im § 4 Abs. 6 Satz 2 der Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 (GBI. I Nr. 6 S. 126) muß es richtig heißen:
„Sie hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter **vor den** Kollektiven ...“
2. In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1982 zur Kreditverordnung — Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — (GBI. I Nr. 6 S. 133) muß es im § 3 Abs. 1 dritter Anstrich richtig heißen:
„Die maximale Laufzeit beträgt bei Grundmittelkrediten für
— übrige Investitionen 10 Jahre.“